

## **Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand**

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S 63) i. V. mit § 10 des Niedersächsischen kommunalen Verfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand am 20.07.2006 die Verbandsordnung beschlossen.

Aufgrund der 3. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 08. Mai 2017 ergibt sich folgende Fassung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Jork, die Samtgemeinde Horneburg und die Samtgemeinde Lühe (Verbandsmitglieder) bilden unter der Bezeichnung „Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand“ einen Zweckverband mit dem Sitz in Steinkirchen.
- (2) Aufgabe des Verbandes ist die Schmutzwasserbeseitigung (häusliche und gewerbliche Abwässer) im Gebiet der Verbandsglieder und die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die Verbandsglieder, sofern diese die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand übertragen haben. Der Verband ist Träger der Kanalisation, der Grundstücksanschlüsse und des Klärwerks.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er besitzt Dienstherrnenfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtenengesetzes. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Abwasserzweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

### **§ 2**

#### **Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verbandsausschuss
  3. der Verbandsgeschäftsführer
- (2) Wird ein Amt, ein Mandat oder eine Funktion von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts-, Mandats- oder Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

### **§ 3**

## **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertretern zusammen. Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Von jedem Verbandsmitglied ist je angefangene 2.500 Einwohner ein Vertreter zu entsenden. Maßgebend hierfür ist die für die letzte Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreter und sind auf die nach Abs. 1 Satz 3 zu wählenden Vertreter anzurechnen. Für die Entsendung der Hauptverwaltungsbeamten wird ein Beschluss gem. § 66 NKomVG und § 11 Ziff. 1 NKomZG notwendig. Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamten regelt das Verbandsmitglied selbst. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Die Wahlperiode deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils nach der allgemeinen Neuwahl der Gemeindevertretungen, spätestens jedoch 12 Wochen danach, zu erfolgen. Die von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreter in der Verbandsversammlung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein Vertreter zu wählen.

Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können gemäß § 11 NKomZG nur einheitlich abgegeben werden.

## **§ 4**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
  1. Änderungen der Verbandsordnung.
  2. Die Festsetzung des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplanes.
  3. Festsetzung von Umlagen für die Verbandsmitglieder.
  4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung.
  5. Regelung der Kassengeschäfte.
  6. Geschäftsordnung des Verbandes.
  7. Beschlussfassung über Satzungen.
  8. Veräußerung von Grundvermögen.
  9. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
  10. Austritt von Verbandsmitgliedern.
  11. Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft.
  12. Wahl ihres Vorsitzenden sowie ihres stellv. Vorsitzenden
  13. Wahl des Geschäftsführers sowie des stellv. Geschäftsführers
- (2) Die Verbandsversammlung ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Nieders. Beamtengesetz für die Beamten des Verbandes.
- (3) Bei Entscheidungen mit ausschließlich örtlichem Bezug, darf die Mehrheit der Vertreter der betroffenen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht überstimmt werden. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen über das gesonderte örtliche Satzungsrecht, wenn der AZV im Gebiet des Mitglieds gesonderte öffentliche Einrichtungen betreibt.

## **§ 5**

## **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.  
Sie muss zusammentreten, wenn es ein Drittel der Vertreter in der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. In dringenden Fällen ist die Wahrung der Frist nicht erforderlich. Auf die Dringlichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen der Versammlung erreichen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsgeschäftsführer und neun weiteren Mitgliedern. Dabei entfallen jeweils drei Ausschussmitglieder auf jedes Verbandsmitglied.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind geborene Mitglieder des Verbandsausschusses und sind auf die nach Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Mitglieder anzurechnen.
- (3) Die neben dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsgeschäftsführer und den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder zu besetzenden Sitze werden aus der Mitte der Verbandsversammlung entsprechend den Vorschriften des NKomVG über die Besetzung des Verwaltungsausschusses besetzt.
- (4) Die Verbandsversammlung bestimmt den Vertreter des Verbandsgeschäftsführers im Verbandsausschuss. Für jedes weitere Mitglied des Verbandsausschusses bestimmen diejenigen seinen Vertreter, die es vorgeschlagen haben.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- (6) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (7) Die Ausschussmitglieder werden nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung; sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (8) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Versammlung zu fassenden Beschlüsse vor und soll gegenüber der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgeben.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - Bescheidung von Widersprüchen
  - Führung von Rechtsstreitigkeiten
  - Auftragsvergaben mit Wertgrenzen größer 50.000,00 €
  - Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden (§78 Abs. 3 NKomVG).
- (3) Der Verbandsausschuss ist Dienstvorgesetzter im Sinne des § 3 des Nieders. Beamtengesetzes für die Beamten des Verbandes.
- (4) Der Verbandsausschuss wird über Auftragsvergaben größer 10.000,00 € informiert und nimmt diese zur Kenntnis.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf vom Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Ladungsfrist beträgt, abgesehen von eiligen Fällen, eine Woche. Die Mindestladungsfrist beträgt drei Tage.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Der Verbandsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Niederschrift**

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer einer Wahlperiode.

Die Funktion des Vorsitzenden bzw. des stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist auf 5 Jahre befristet. Das jeweilige Vorschlagsrecht soll im Rotationsverfahren wechseln, sodass das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

für den Zeitraum 2011 – 2016 der Gemeinde Jork,  
für den Zeitraum 2016 – 2021 der Samtgemeinde Horneburg und  
für den Zeitraum 2021 – 2026 der Samtgemeinde Lühe usw. (Rotationsprinzip)

zusteht.

Nach den gleichen Modalitäten soll auch das Vorschlagsrecht für die Wahl des stellv. Vorsitzenden festgeschrieben sein. Hier steht zunächst der Samtgemeinde Horneburg das Vorschlagsrecht zu.

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt.  
Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist geheim zu wählen.

Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Abwasserzweckverbandes.

## **§ 11 Verbandsgeschäftsführung**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG genügt für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, die Unterzeichnung durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer informiert den Verbandsausschuss über Auftragsvergaben größer 10.000,00 €.

## **§ 12 Personal**

- (1) Der Verband kann Beamte und weitere Beschäftigte haben.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten des Verbandes bestimmen sich nach den einschlägigen, im Landesdienst geltenden Vorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Rechtsverhältnisse der übrigen Beschäftigten bestimmen sich nach den für den Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen geltenden Tarifvorschriften.

## **§ 13 Kassengeschäfte, Kassen- und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter geführt. Die Kassenaufsicht obliegt dem Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die erforderlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stade übertragen.

## **§ 14 Entschädigungen**

Die Entschädigung der für den Verband ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Entschädigungssatzung. In dieser Satzung ist vorzusehen, dass die ehrenamtlich Tätigen neben einer Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld Anspruch auf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz haben.

## **§ 15 Gebühren und Beiträge**

- (1) Die dem Verband entstehenden Kosten sollen durch Gebühren und Beiträge gedeckt werden.
- (2) Die Bedingungen für die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes und die Erhebung von Gebühren und Beiträgen werden durch entsprechende Satzungen geregelt.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen vollzieht der Geschäftsführer des Verbandes.
- (2) Satzungen, die Verbandsordnung und evtl. Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekannt gemacht.
- (3) Die übrigen Bekanntmachungen werden im Stader Tageblatt, Buxtehuder Tageblatt und Altländer Tageblatt veröffentlicht.

## **§ 17 Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage ist die gemäß § 167 NKomVG festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

## **§ 18 Beitritt neuer Mitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl.
- (2) Die Wirksamkeit einer Kündigung aus einem anderen als einem wichtigen Grund erfordert einen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (4) Das austretende Mitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile des Austrittes auszugleichen und die zu übertragenden Vermögensteile zu erwerben. Einzelheiten können in einer Vereinbarung getroffen werden.

## **§ 19 Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung**

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern deren Zahl weniger als zwei beträgt.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Verbandes beschließen.
- (3) Die Entscheidung über die Auflösung sowie die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung
- (4) Im Falle der Auflösung werden Vermögensgegenstände, die nicht zur Abdeckung von Schulden benötigt werden, denjenigen zurück übertragen, die sie eingebracht haben. Zur Abdeckung von Schulden des Verbandes besteht eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage. Das Vermögen des Verbandes wird entsprechend Satz 2 aufgeteilt.

## **§ 20 Änderung der Verbandsordnung**

Änderungen dieser Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

## **§ 21 Anwendung weiterer Vorschriften**

Soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen kommunalen Verfassungsgesetzes und die Vorschriften des kommunalen Haushalts-, Finanz- und Abgabenrechts.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Verbandsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, den 08.05.2017

Abwasserzweckverband  
Altes Land und Geestrand



Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung



Der Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachungen:**

**Verbandsordnung vom 20. Juli 2006**

**Veröffentlicht** im Amtsblatt des Landkreises Stade **Nr. 30** vom 27. Juli 2006

1. Änderungssatzung vom 02. Juli 2012  
**veröffentlicht** im Amtsblatt des Landkreises Stade **Nr.**      vom 02. August 2012
2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2016  
**veröffentlicht** im Amtsblatt des Landkreises Stade **Nr. 49** vom **22. Dezember 2016**
3. Änderungssatzung vom 08. Mai 2017  
**veröffentlicht** im Amtsblatt des Landkreises Stade **Nr. 22** vom **01. Juni 2017**